



Annahme als Kind

Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht oder dessen Entstehen zu erwarten ist. Die Adoption erfolgt nach deutschem Recht, wenn der Annehmende deutscher Staatsangehöriger ist bzw. wenn dessen Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist und die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Die Staatsangehörigkeit des Kindes ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

I. Minderjährigenadoption

1. Adoptionsantrag

Die Adoption setzt einen unbedingten Antrag des Annehmenden voraus, der notariell zu beurkunden ist und persönlich erklärt werden muss. Eine Stellvertretung ist also nicht möglich.

2. Einwilligungserklärungen

Zur Annahme sind verschiedene Einwilligungserklärungen erforderlich, die notariell beurkundet werden müssen. Sie sind unbedingt und persönlich abzugeben. Ein Widerruf ist nach Zugang beim Vormundschaftsgericht grundsätzlich nicht möglich.

a) Einwilligung des Kindes

Die Einwilligungserklärung von Kindern bis zu vierzehn Jahren wird durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben. Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, geben ihre Einwilligung selbst ab, wobei der gesetzliche Vertreter diese genehmigt. Das Kind kann die Einwilligung bis zum Ausspruch der Adoption widerrufen. Bei der Adoption eines ausländischen Kindes kann dessen Heimatrecht die Einwilligung durch das Kind selbst schon in einem früheren Alter fordern. In diesem Fall muss zusätzlich zu den deutschen Erfordernissen die Einwilligung durch das Kind in notarieller Form erklärt werden.

b) Einwilligung der Eltern

Die Adoption bedarf auch der elterlichen Zustimmung in notarieller Form, die nach deutschem Recht frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes erteilt werden kann. Von dem Einwilligungserfordernis eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn dessen Aufenthalt allgemein und dauerhaft unbekannt ist. In Deutschland ist hier eine Nachfrage beim Einwohnermeldeamt des letzten Wohnsitzes und eine Anfrage bei der letzten zuständigen Postanstalt erforderlich. Bei ausländischen Beteiligten muss in der Regel glaubhaft gemacht werden, dass trotz aller Nachfragen bei den Angehörigen und Freunden die Nachforschungen ohne Erfolg geblieben sind. Ist der Aufenthalt des Elternteils bekannt und wird die Einwilligung nicht erteilt, ist ein Absehen von der Einwilligung

nicht möglich. Die Einwilligung kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen durch das Gericht ersetzt werden.

c) Einwilligung des Ehegatten

Schließlich muss der Ehegatte des Annehmenden zustimmen.

3. Adoptionsverfahren

Nach Eingang des Adoptionsantrags fordert das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Unterlagen an. Die Kinder des Annehmenden bzw. deren gesetzlicher Vertreter werden schriftlich angehört. Ferner wird geprüft, ob die gesetzlich vorgesehene angemessene Probezeit vorangegangen ist. Bei Wiederverheiratung und anschließender Adoption des Kindes des einen Ehegatten durch den anderen Ehegatten (Stiefkindadoption) wird in der Regel eine Probezeit von einem Jahr verlangt. Anschließend wird das Jugendamt um gutachtliche Stellungnahme gebeten, deren Erstellung durchaus mehrere Monate dauern kann. Nach Eingang der Stellungnahmen setzt das Vormundschaftsgericht einen Termin zur persönlichen Anhörung des Kindes und des Annehmenden an.

Das Adoptionsverfahren kann so auch über ein Jahr dauern. Gibt es in dieser Zeit Veränderungen, müssen diese berichtet werden. Ist das Kind z. B. zwischenzeitlich 14 Jahre alt geworden, muss es – wie oben ausgeführt - nunmehr der Adoption selbst zustimmen. Wird es zwischenzeitlich volljährig, kann die Adoption nicht mehr als Minderjährigenadoption durchgeführt werden, sondern ist als Erwachsenenadoption neu zu beantragen.

4. Rechtsfolgen

Durch den Ausspruch der Adoption erhält das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder des einzelnen Annehmenden. Das Kind wird unterhalts- und erbberechtigt. Das Verwandtschaftsverhältnis zum ursprünglichen Elternteil bzw. zu den ursprünglichen Eltern erlischt. Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Eine Beibehaltung des bisherigen Geburtsnamens des Kindes ist nicht möglich. Allenfalls kann auf Antrag ein Doppelname zugelassen werden. Sofern das Kind von einem deutschen Staatsangehörigen adoptiert wird, erwirbt es die deutsche Staatsangehörigkeit.

II. Volljährigenadoption

1. Voraussetzungen

Die Volljährigenadoption muss vom Annehmenden und Anzunehmenden in notariell beurkundeter Form beantragt werden. Eine Einwilligung der Eltern ist nicht erforderlich. Der Ausspruch der Annahme bedarf jedoch der Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden und, falls der Anzunehmende verheiratet ist, auch der Einwilligung von dessen Ehegatten.

2. Verfahren

Das Verfahren entspricht dem Verfahren im Falle der Adoption eines Minderjährigen, allerdings ohne Beteiligung des Jugendamts. Die Kinder beider Antragsteller werden schriftlich angehört. Soll die Adoption ausnahmsweise mit Wirkungen der Minderjährigenadoption ausgesprochen werden, werden zur Wahrung ihrer Interessen auch die Eltern des Anzunehmenden schriftlich angehört.

3. Rechtsfolgen

Der angenommene Volljährige wird Kind des Annehmenden. Im Übrigen erstrecken sich die Wirkungen nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Das Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen zu seinen leiblichen Verwandten bleibt grundsätzlich unberührt.

Auf Antrag kann unter bestimmten Voraussetzungen die Annahme mit Minderjährigenwirkung ausgesprochen werden. Dies ist z. B. dann möglich, wenn es sich um eine Stiefkindadoption handelt oder der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden ist oder der Antrag auf Annahme bereits vor Volljährigkeit des Kindes beim Vormundschaftsgericht eingereicht worden ist.

Die Erwachsenenadoption begründet in der Regel kein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Durch eine Erwachsenenadoption kann die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben werden. Hierfür ist erforderlich, dass der Antrag vor Eintritt der Volljährigkeit beim Vormundschaftsgericht eingereicht worden ist.

Der Angenommene erhält grundsätzlich den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen. Eine Beibehaltung des bisherigen Geburtsnamen ist nicht möglich. Auf Antrag kann das Gericht jedoch die Bildung eines Doppelnamens zulassen. Ist der Angenommene verheiratet und sein bisheriger Geburtsname auch Ehe name, so ändert sich mit der Adoption zwar der Geburtsname, nicht jedoch der Ehe name, wenn sich der Ehegatte des Anzunehmenden vor Ausspruch der Adoption der Namensänderung nicht anschließt.